

REHABILITATION UND RENTE SGB VI

Die gesetzliche Rentenversicherung organisiert sich seit dem 01.10.2005 unter dem Begriff „Deutsche Rentenversicherung“.

Rehabilitation

Die Rentenversicherung erbringt Leistungen zur Rehabilitation, die unter dem Begriff „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ zusammengefasst werden. Hierbei wird unterschieden zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die einerseits als Anschlussrehabilitationen nach stationären Behandlungen und andererseits auf Antrag eines Versicherten bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen gewährt werden können. Die Rentenversicherung trägt auch medizinische Nachsorgeleistungen (z.B. IRENA). Ferner werden auch Heilbehandlungen für Kinder von der gesetzlichen Rentenversicherung getragen.

Berufliche Rehabilitationsmaßnahmen und Leistungen umfassen Umschulung und Weiterqualifizierung sowie – bei älteren Versicherten – Wiedereingliederungshilfen (zeitlich beschränkter finanzieller Zuschuss zu Lohn- bzw. Lohnnebenkosten). Es werden auch Kosten für notwendige Hilfsmittel am Arbeitsplatz übernommen (z.B. höhenverstellbarer Schreibtisch, orthopädisch hergerichtete Arbeitsschuhe, Hörhilfen). In besonderen Fällen kann auch ein Zuschuss zur Anschaffung eines Kfz gewährt werden.

Zu den beruflichen Integrationsleistungen zählt auch die Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

Wird aus einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme heraus eine Wiedereingliederungsmaßnahme am Arbeitsplatz eingeleitet, so können seitens der Rentenversicherung hierfür auch die Kosten übernommen werden.

Für die Zeit einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme oder einer Umschulung und Weiterqualifizierung wird Übergangsgeld gewährt.

Rente

Bei den Rentenarten unterscheidet man zwischen

- Renten wegen Alters
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Renten wegen Todes
- Grundsicherung

Renten wegen Alters

Bei den Renten wegen Alters gibt es neben der Regelaltersrente Sonderregelungen für langjährig Versicherte, schwerbehinderte Menschen, Arbeitslose und Altersteilzeitbeschäftigte sowie Frauen.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unterscheidet man zwischen Rente wegen voller Erwerbsminderung und Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Bei vor dem 02.01.1961 geborenen Versicherten besteht ergänzend die Möglichkeit, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu erhalten.

Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, „unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Bei einer Leistungsfähigkeit von drei bis unter sechs Stunden liegt teilweise Erwerbsminderung vor.

Bei der Prüfung einer teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit wird zunächst geprüft, inwieweit der Versicherte seine zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit (es zählt die letzte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung ausgeübt wurde) noch fortführen kann. Liegt hier ein unter sechsstündiges Leistungsvermögen vor, erfolgt die ergänzende Prüfung, inwieweit andere Tätigkeiten (sogenannte Verweistätigkeiten) noch über sechs Stunden ausgeübt werden könnten. Dabei handelt es sich um einen Katalog

verschiedener Arbeiten, wobei diese Arbeiten einerseits gesundheitlich zumutbar sein müssen und andererseits nicht wesentlich schlechter entlohnt (allenfalls ca. zwei Lohngruppen unterhalb der letzten Beschäftigung) sein dürfen.

Renten wegen Todes

Bei den Renten wegen Todes handelt es sich um Witwen- bzw. Witwerrenten, Erziehungsrenten und Waisenrenten.

Grundsicherung

Grundsicherungsleistungen erhalten Personen, die bei Erreichen der Regelaltersrente oder auf Grund voller Erwerbsminderung nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Als Faustregel gilt, dass das gesamte Einkommen unter 758 Euro liegt.

Grundsicherung unterscheidet sich von Sozialhilfe, auf das Einkommen von Angehörigen wird erst ab einer Höhe von 100.000 Euro im Jahr zurückgegriffen.

Weitere Auskünfte sind bei der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de) einzuholen.